



Stadt Liestal

**VERORDNUNG FÜR FAHRENDE IN
LIESTAL**

vom 9. Februar 2010
in Kraft ab 01. Januar 2010

Der Stadtrat der Stadt Liestal, gestützt auf § 70 Abs. 2 Ziffer 2 des Gemeindegesetzes¹ vom 28. Mai 1970 beschliesst:

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Grundsatz

Diese Verordnung bezweckt die Sicherstellung der Benutzung und der Ordnung auf dem Durchgangsplatz „Gräubern“.

§ 2 Allgemeines

¹ Der Durchgangsplatz dient dem befristeten Aufenthalt von Fahrenden und steht für den Zeitraum vom 1. April bis 31. Oktober zur Verfügung.

² Die maximale Aufenthaltsdauer auf dem Durchgangsplatz beträgt pro Saison einen Monat. Eine erneute Belegung ist nach einem Monat Unterbruch auf Gesuch hin möglich.

³ Es werden maximal 10 Wohneinheiten zugelassen. Als Wohneinheit gilt:

- a) 1 Wohnwagen mit Zugfahrzeug
- b) 1 Wohnmobil

§ 3 An-/Abmeldung

¹ Die Anmeldung hat am Anreisetag resp. am darauf folgenden Arbeitstag persönlich gegen Vorlage eines amtlichen Personalausweises bei der Stadtverwaltung Liestal zu erfolgen.

² Gleichzeitig mit der Anmeldung ist eine Depotgebühr zu hinterlegen.

³ Die Abmeldung muss spätestens einen Tag vor dem Abreisetag bei der Stadtverwaltung Liestal vorgenommen werden.

§ 4 Verhaltensregeln

¹ Alle Personen, welche sich auf dem Durchgangsplatz aufhalten, sind verpflichtet, den Platz und die sich darauf befindlichen Anlagen mit gebührender Sorgfalt und Rücksichtnahme auf die Nachbarschaft und anderen Personen zu benützen.

² Ab 22:00 bis 06:00 Uhr, sowie an Sonn- und allgm. Feiertagen ist jeglicher Lärm zu vermeiden.

³ Tätigkeiten mit umweltgefährdenden Mitteln sind strengstens verboten.

⁴ Das Entfachen von offenem Feuer auf dem Platz, entlang des Waldsaums und / oder im Wald ist verboten.

§ 5 Tierhaltung

Haustiere müssen beaufsichtigt werden. Insbesondere sind Hunde nach den geltenden Vorschriften des Schweizerischen Tierschutzgesetzes an der Leine zu führen. Verunreinigungen durch Hundekot sind unverzüglich zu beseitigen.

§ 6 Parkordnung

Auf dem Durchgangsplatz dürfen nur leichte Motorfahrzeuge, welche als Zugfahrzeuge dienen, parkiert werden. Die Benützung der Parkplätze bei den Familiengärten und entlang der Waldstrasse ist untersagt.

§ 7 Abfallentsorgung

Der Durchgangsplatz ist in gereinigtem Zustand zu verlassen. Entstandene Abfälle sind in Kehrichtsäcken mit einer Kehrichtmarke der Stadt Liestal zu versehen und im dafür vorgesehenen Abfallcontainer zu entsorgen. Kehrichtmarken können bei der Stadtverwaltung sowie beim Detailhandel (Anhang 1) in Liestal bezogen werden

§ 8 Gebühren

Für die Benützung des Durchgangsplatzes und dessen Einrichtungen werden folgende Gebühren erhoben:

-Platzgebühren pro Tag und Wohneinheit	CHF	13.00
-Strom, Wasser und Abwasser pro Tag und Wohneinheit	CHF	3.00
-Duschjetons pro Stück	CHF	1.00
-Bearbeitungsgebühr für Anmeldungen auf dem Platz	CHF	50.00
-Depotgebühr pro Wohneinheit	CHF	250.00

Für Familien mit Kinder bis zur Vollendung des 14. Altersjahres wird ein Rabatt von 10 % gewährt.

§ 9 Haftung

Allfällige Beschädigungen am Platz, dessen Einrichtungen sowie in der unmittelbaren Umgebung sind der Stadtpolizei Liestal zu melden. Die Beschädigungen werden der Verursacherin resp. dem Verursacher separat verrechnet.

§ 10 Sanktionen

¹ Bei Zuwiderhandlung gegen die Bestimmungen dieser Verordnung kann die sofortige Wegweisung verfügt werden. Der Platz ist innert 24 Stunden nach Zustellung der Verfügung zu verlassen.

² Die Stadtverwaltung kann bei erheblichen oder wiederholten Verletzungen eine Platzsperrung von 1 bis 5 Jahren verfügen.

§ 11 Vollzug

Der Vollzug dieser Verordnung und die Kontrolle des Durchgangplatzes ist Aufgabe der Stadtpolizei Liestal.

§ 12 Schlussbestimmungen

Diese Verordnung tritt per 1. Januar 2010 in Kraft und ersetzt die Richtlinien für Fahren vom 5. Oktober 2005.

¹ SGS 180.

Anhang 1: Verkaufsstellen von Kehrlichmarken in der Stadt Liestal

Anhang 1

Verkaufsstellen von Kehrlichtmarken in der Stadt Liestal:

- Bäckerei Ziegler
- Coop Stabhof
- Denner Seestrassen
- Kiosk Rathausstrasse
- Kiosk Bahnhof
- Manor
- Migros Engel
- Milchhüsli
- Post
- Spar Fraumatt
- Volg Oristalstrasse